



**ZDH**  
ZENTRALVERBAND DES  
DEUTSCHEN HANDWERKS



**BDI**  
Bundesverband der  
Deutschen Industrie e.V.

**verbraucherzentrale**

*Bundesverband*



**BNotK**  
BUNDESNOTARKAMMER

# **Gemeinsame Positionierung**

## **zu den Plänen der Europäischen Kommission,**

### **ein fakultatives Europäisches Vertragsrechtsinstrument**

#### **(„Optional Instrument“) einzuführen**

Im Rahmen ihrer Bemühungen um einen kohärenteren Rechtsrahmen hat die Europäische Kommission im Juli 2010 ein Grünbuch zu einem europäischen Vertragsrecht veröffentlicht, in dem sie sieben Optionen zum weiteren Umgang mit dem von Wissenschaftlern erarbeiteten Draft Common Frame of Reference zur Diskussion stellt. Diese Optionen reichen von der völlig unverbindlichen Vorstellung der Ergebnisse der Expertenarbeit über die Verwendung derselben als „Toolbox“ und ein „fakultatives europäisches Vertragsrechtsinstrument“ bis hin zu einer Verordnung zur Einführung eines Europäischen Zivilgesetzbuchs.

Obwohl die Europäische Kommission beteuert, dass die Optionen ergebnisoffen zur Diskussion gestellt würden, lässt sie von einer „Expert Group“ und einem „Stakeholder Sounding Board“<sup>1</sup> bereits konkrete Regeln für ein optionales Instrument erarbeiten. Dieses optionale Instrument sei eine „strong option“.

Das vorliegende Positionspapier zeugt weder von Europaskepsis, noch will es die grundsätzliche Ablehnung einer weiteren Harmonisierung zum Ausdruck bringen. Der Einführung eines fakultativen Vertragsrechtsinstruments kann aber in der derzeit absehbaren Form, angesichts des vorgegebenen Verfahrens und unter dem aufgebauten Zeitdruck nicht zugestimmt werden.

Im Einzelnen:

#### **1. Unzureichende Analyse der Bedürfnisse**

Die von der Kommission angestellte Analyse der Bedürfnisse von Unternehmen und Verbrauchern ist wenig überzeugend. Wie sich am Beispiel des Internet-Versandhändlers Amazon zeigt, sind Umfragen kein geeignetes Mittel, um die vermeintlich zu geringe Zahl grenzüberschreitend einkaufender Verbraucher oder die Gründe für eine Bevorzugung nationaler Anbieter zu belegen. Denn die Kunden von „amazon.de“ werden die Frage eines grenzüberschreitenden Einkaufs in aller Regel verneinen, obwohl sie bei einem Unternehmen mit Sitz in Luxemburg einkaufen.

---

<sup>1</sup> Während die überwiegend aus Akademikern bestehende „Expert Group“ ein etwa 150 Paragraphen starkes Regelwerk ausarbeiten soll, ist es Aufgabe des „Stakeholder Sounding Board“, diese Regeln auf ihre Praxistauglichkeit hin zu bewerten. Das „Stakeholder Sounding Board“ ist ein von der Kommission einberufenes Beratungsgremium, das sich aus Vertretern der mit dem Vertragsrecht in der Praxis befassten Verkehrskreise zusammensetzt.



**ZDH**  
ZENTRALVERBAND DES  
DEUTSCHEN HANDWERKS



**BDI**  
Bundesverband der  
Deutschen Industrie e.V.

**verbraucherzentrale**

*Bundesverband*

**BNotK**  
BUNDESNOTARKAMMER

Tatsächlich dürfte die Überwindung der Sprachbarrieren und der unterschiedlichen kulturellen und wirtschaftlichen Gegebenheiten in den einzelnen Mitgliedstaaten weit bedeutsamer für den grenzüberschreitenden Handel sein als die Einführung eines optionalen Vertragsrechts. Entsprechende Hinweise, die von Verbraucher- und Wirtschaftsverbänden immer wieder (u.a. zum Grünbuch „consumer acquis“) vorgebracht wurden, scheinen jedoch bislang keine ausreichende Berücksichtigung gefunden zu haben.

## **2. Mangelnde Transparenz**

Die Europäische Kommission führt derzeit eine Konsultation zu den verschiedenen Optionen für die Einführung eines Europäischen Vertragsrechts durch. Ausweislich verschiedener Äußerungen<sup>2</sup> scheint sie sich aber bereits auf ein optionales Instrument festgelegt zu haben. Insbesondere scheint sie auch bereits sehr klare Vorstellungen von der Ausgestaltung dieses optionalen Instruments zu haben. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, welche Zielsetzung die Kommission mit der Konsultation verfolgt.

Bevor eine abschließende Positionierung möglich ist, müssen die Antworten auf folgende Grundsatzfragen und die Auswirkungen der sich daraus ergebenden Konstellationen offengelegt werden:

- Welche Arten von Rechtsgeschäften sollen erfasst werden? (Sollen etwa nur Käufe im Internet geregelt oder der Grundstock für ein allgemeines Vertragsrecht gelegt werden?)
- Wird das optionale Instrument nur auf grenzüberschreitende oder auch auf nationale Verträge Anwendung finden? (In letzterem Fall wäre eine Aushebelung nationaler Vorschriften und mithin eine „Vollharmonisierung durch die Hintertür“ zu befürchten.)
- Wer hat die Wahl zwischen dem optionalen Vertragsrechtsinstrument und dem nach der Rom-I-Verordnung anwendbaren Heimatrecht des Verbrauchers? (Hätte der Verbraucher die Wahl, müsste sich der Unternehmer künftig neben dem optionalen Instrument weiterhin mit den 27 Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten auseinandersetzen. Hätte der Unternehmer die Wahl, würde sich aus Verbrauchersicht die Frage nach der Erhaltung gewohnter Schutzstandards stellen.)
- Wie hoch ist das Verbraucherschutzniveau?

---

<sup>2</sup> Presseerklärung Kommissarin Reding IP/10/872 vom 01.07.2010, Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Eine Digitale Agenda für Europa“ /\* COM/2010/0245 f/\*

- Wird das fakultative Vertragsrechtsinstrument nur für Verträge zwischen Unternehmern und Verbrauchern (B2C) oder auch für Verträge allein zwischen Unternehmern (B2B) gelten?

### **3. Zeitdruck**

Es stellt sich grundsätzlich die Frage: Wozu die Eile? Warum müssen zwei Expertengremien unter Hochdruck an dem „Wie?“ eines Instruments arbeiten, wo doch das „Ob?“ angeblich noch überhaupt nicht entschieden ist. Trotzdem wurde das Zeitlimit für die Gremienarbeiten auf Mai 2011, für die Vorlage eines Rechtsetzungsvorschlags auf Ende 2011 festgelegt.

### **4. Unzureichende Vorbereitung**

Ein Europäisches Vertragsrecht würde umfangreiche Vorarbeiten erfordern, die bislang nicht geleistet wurden. Der Draft Common Frame of Reference (DCFR) besitzt als theoretisches Kompendium kaum Praxisbezug, sondern gibt lediglich die Meinung der an ihm beteiligten Rechtswissenschaftler wieder. Er enthält überwiegend Programmsätze und arbeitet nicht selten mit unbestimmten Rechtsbegriffen, die in der Praxis zu erheblicher Rechtsunsicherheit führen würden. Deshalb stößt er auch in der (nicht beteiligten) Wissenschaft auf erhebliche Kritik. Die von der Kommission eingesetzte Expertenkommission besteht überwiegend aus Autoren des DCFR, so dass eine unabhängig kritische Bewertung nicht erwartet werden kann. Der Inhalt der dem „Stakeholder Sounding Board“ bislang vorgelegten Dokumente der „Expert Group“ scheint weder auf die Bedürfnisse der Wirtschaft, noch auf die der Verbraucher abgestimmt zu sein. Eine sachkundige Beurteilung der isoliert vorgelegten Abschnitte ist nicht möglich, eine abschließende Gesamtbewertung nicht vorgesehen.

### **5. Folgenabschätzung**

Welche Auswirkungen wird ein optionales Instrument auf das Verhalten der Verbraucher und der Unternehmen sowie auf den Markt insgesamt haben? Die Unterzeichner halten ein fakultatives Vertragsrechtsinstrument für überaus einschneidend: Je nach Ausgestaltung droht das nationale Vertragsrecht nicht nur für grenzüberschreitende Verträge, sondern auch für nationale Transaktionen ausgehebelt zu werden.

Schließlich würde es Jahre, wenn nicht Jahrzehnte dauern, bis der Europäische Gerichtshof die mit der Anwendung und Auslegung eines so umfangreichen Gesetzeswerks verbundenen Fragen verbindlich entschieden hätte. Zuvor würden die Rechtsbegriffe und Bestimmungen von den nationalen Gerichten in den Mitgliedstaaten ganz unterschiedlich ausgelegt werden. Nicht eine Beschleunigung

und Vereinfachung des Rechtsverkehrs, sondern seine erhebliche Belastung und Verlangsamung wären die Folge. Ein fakultatives Vertragsrechtsinstrument würde auf unabsehbare Zeit zu massiver Rechtsunsicherheit führen. Darunter müssten Wirtschaft und Verbraucher gleichermaßen leiden.

## Forderungen

- Erforderlich sind zunächst eine klare Benennung der Ziele sowie eine Definition des angestrebten Binnenmarktmodells und dessen Zwecks.
- Gleichzeitig sollten die Ergebnisse der legislativen Beratungen über das inhaltlich weitgehend deckungsgleiche Projekt der Verbraucherrechterichtlinie abgewartet und deren Bewährung in der Praxis erprobt werden. Zuvor lässt sich ein etwaiger Bedarf nach weiteren Gemeinschaftsmaßnahmen im Bereich des Vertragsrechts nicht sachgerecht beurteilen.
- Zudem bedarf es einer Suche nach weiteren, weniger einschneidenden Alternativen und einer aussagekräftigen Folgenabschätzung.

**Dezember 2010**